Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

19.4.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Javier Zarzalejos

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 149

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0209),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0174/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die begründeten Stellungnahmen, die das spanische Parlament, der niederländische Senat, das irische Parlament, der französische Senat und das tschechische Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 1 und 2 zu den EU-Verträgen abgegeben haben,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2022[1],

– gestützt auf die Artikel 59 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung, die gemeinsam mit dem endgültigen Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlicht wird;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C vom 21.12.2022, S. 133.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da diese Anbieter oft ***als einzige in der*** Lage ***sind***, diesen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.	(2) Angesichts der zentralen Bedeutung der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft lassen sich diese Ziele nur erreichen, wenn sichergestellt wird, dass die Anbieter solcher Dienste in der Union verantwortungsvoll handeln und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren, da ***sich*** diese Anbieter oft ***in einer einzigartigen*** Lage ***befinden***, ***um*** diesen Missbrauch zu verhindern und zu seiner Bekämpfung beizutragen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten ***wirksam,*** zielgerichtet, sorgfältig ausgewogen und verhältnismäßig sein, damit sich für diejenigen, die die Dienste für rechtmäßige Zwecke nutzen, keine unangemessenen negativen Folgen ergeben, insbesondere für die Ausübung ihrer durch das Unionsrecht – d. h. die in der Charta verankerten und als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten – geschützten Grundrechte, und damit für die Diensteanbieter keine übermäßige Belastung entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften	(3) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften

zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***haben*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ein oder ziehen dies in Erwägung und legen damit insbesondere Verpflichtungen für Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft fest. Angesichts des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets und der betreffenden Dienstleistungserbringung ***können*** diese divergierenden nationalen Rechtsvorschriften unmittelbar negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ***haben***. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Beseitigung der dadurch entstehenden Hindernisse für die Dienstleistungserbringung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sollten die erforderlichen harmonisierten Anforderungen auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen ***nicht zu behindern***.	(4) Daher sollte diese Verordnung zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem klare, einheitliche und ausgewogene Vorschriften festgelegt werden, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam***, zielgerichtet und verhältnismäßig*** zu verhindern und zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte aller betroffenen Parteien zu achten. Da die betreffenden Dienste und die zu ihrer Erbringung eingesetzten Technologien einem raschen Wandel unterliegen, sollte die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen, um Innovationen ***und technische Entwicklungen zu fördern, um den***

sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zu verhindern und zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser	(5) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie sich auf Anbieter von Diensten erstrecken, die zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet missbraucht werden können. Da der Missbrauch dieser Dienste für diesen Zweck zunimmt, sollten sie öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste wie Nachrichtenübermittlungsdienste und webgestützte E-Mail-Dienste umfassen, sofern diese öffentliche zugänglich sind. Da bei Diensten, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einem anderen Dienst verbunden ist, – z. B. bei Chat- und ähnlichen Funktionen im Rahmen von Spielen, des Bildaustauschs und des Videohostings – ebenso das Risiko eines Missbrauchs besteht, sollten auch sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. ***Online-Suchmaschinen und alle anderen Dienste der künstlichen Intelligenz sollten auch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*** Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen den von dieser Verordnung abgedeckten verschiedenen einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft und den damit verbundenen unterschiedlichen Risiken ihres Missbrauchs für den Zweck des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet

Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

und der unterschiedlichen Möglichkeiten der betreffenden Anbieter, einen solchen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen, sollte bei den Anbietern dieser Dienste auferlegten Verpflichtungen angemessen differenziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, insbesondere aus der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38], der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] und der Verordnung (EU) ***…/…*** des Europäischen Parlaments und des Rates[40] ***[über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***, der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41], der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[43].	(7) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, insbesondere aus der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[38], der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] und der Verordnung (EU) ***2022/2065*** des Europäischen Parlaments und des Rates[40], der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41], der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[43].
[38] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).	[38] Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).
[39] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000	[39] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000

über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

[40] Verordnung (EU) ***…/…*** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L ***…)***.

[41] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

[42] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[43] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

[40] Verordnung (EU) ***2022/2065*** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L ***277/1)***.

[41] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

[42] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[43] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Diese Verordnung sollte als lex specialis in Bezug auf den allgemein anwendbaren Rahmen gemäß der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Bereitstellung bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt gelten. Die Vorschriften der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** gelten für Fragen, die von dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig behandelt werden.	(8) Diese Verordnung sollte als lex specialis in Bezug auf den allgemein anwendbaren Rahmen gemäß der Verordnung (EU) ***2022/2065*** zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Bereitstellung bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt gelten. Die Vorschriften der Verordnung (EU) ***2022/2065*** gelten für Fragen, die von dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollten die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit möglich und angemessen, auf den Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union wie beispielsweise der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] basieren und mit diesen in Einklang stehen***.	(10) Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollten die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit möglich und angemessen, auf den Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union wie beispielsweise der Verordnung (EU) ***2022/2065***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – ***anhand der Existenz einer erheblichen*** Zahl ***von Nutzern*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ***oder der Ausrichtung von*** Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ***beurteilt werden***. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union sollte allerdings nicht	(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der einschlägige Dienst der Informationsgesellschaft eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – ***wenn die*** Zahl ***der Nutzer eines Dienstes*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ***im Verhältnis zur Bevölkerung des Landes oder der Mitgliedstaaten erheblich ist, oder wenn die*** Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ***ausgerichtet sind***. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sollte anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe, bestimmt werden. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Software-Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer

ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.	Website in der Union sollte allerdings nicht ausreichen, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.
[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).	[44] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** durchzuführen. Für die Zwecke dieser Verordnung können sich diese Anbieter auf eine solche Risikobewertung berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.	(15) Einige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Anbieter relevanter Dienste der Informationsgesellschaft können auch verpflichtet sein, in Bezug auf von ihnen gespeicherte und öffentlich verbreitete Informationen eine Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) ***2022/2065*** durchzuführen. Für die Zwecke dieser Verordnung ***und um Kohärenz sicherzustellen und Doppelarbeit zu vermeiden,*** können sich diese Anbieter auf eine solche Risikobewertung berufen und sie, wie in dieser Verordnung vorgesehen, durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen***, die auch*** gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes einschließlich ***Instrumente zur*** Überprüfung des Alters ***und*** elterlichen Kontrolle ***umfassen können, auch dazu dienen können***, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.	(16) Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um das durch die Risikobewertung ermittelte Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs zu minimieren. Anbieter, die nach der Verordnung (EU) ***2022/2065*** zu Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet sind, können prüfen, inwieweit diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen ***umfassen können. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören die Gestaltung ihrer Online-Schnittstellen oder Teile davon mit einem Höchstmaß an Datenschutz, Sicherheit und Sicherheit für Kinder als Standard oder die Annahme von Standards zum Schutz von Kindern oder die Teilnahme an Verhaltenskodizes zum Schutz von Kindern,*** gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, einschließlich ***Funktionalitäten, die eine Altersfeststellung und*** Überprüfung des Alters ***ermöglichen, sowie altersgerechte Instrumente zur*** elterlichen Kontrolle***. Die Aktivierung von Warn- und/oder Benachrichtigungsmechanismen und Selbstmeldefunktionen kann auch dazu dienen***, das in der spezifischen Risikobewertung gemäß dieser Richtlinie ermittelte Risiko anzugehen, und zu prüfen, in welchem Umfang zur Einhaltung dieser Verordnung weitere gezielte Risikominderungsmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Anbieter sollten in einem separaten Abschnitt ihrer Risikobewertung auch die freiwillige Nutzung spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Daten in dem Umfang bewerten, der unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Online-Missbrauch von Kindern in ihren Diensten zu erkennen und zu melden und um Material über sexuellen Online-Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen. Auf der Grundlage dieser getrennten Bewertung können die Anbieter bei der zuständigen Koordinierungsstelle beantragen, dass sie im Rahmen ihrer Abhilfemaßnahmen weiterhin spezifische Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Daten zu diesen Zwecken einsetzen dürfen. Im Anschluss an diesen Antrag des Anbieters sollte die zuständige Koordinierungsstelle befugt sein, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen, eine Anordnung zu erlassen, die den Anbieter ermächtigt, Abhilfemaßnahmen beizubehalten oder umzusetzen, die darin bestehen, spezifische Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in dem Umfang zu verwenden, der unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der Industrie beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den Leitlinien der Kommission enthalten sind.	(18) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte diese Flexibilität davon abhängig gemacht werden, dass das Unionsrecht und insbesondere die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden. Daher sollten Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Gestaltung und Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch der Vermeidung unangemessener negativer Folgen für andere betroffene Parteien, insbesondere für die Ausübung der Grundrechte der Nutzer, große Bedeutung beimessen ***und daher so wenig einschneidend wie möglich sein***. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Ermittlung, welche Risikominderungsmaßnahmen in einer bestimmten Situation sinnvollerweise zu ergreifen sind, auch die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des betreffenden Anbieters berücksichtigt werden. Bei der Auswahl geeigneter Risikominderungsmaßnahmen sollten die Anbieter zumindest die in dieser Verordnung genannten möglichen Maßnahmen sowie gegebenenfalls andere Maßnahmen gebührend berücksichtigen – wie beispielsweise Maßnahmen, die auf bewährten Verfahren der Industrie beruhen, einschließlich solcher, die im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt wurden, und Maßnahmen, die in den

Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Leitlinien der Kommission enthalten sind. Wurde nach einer sorgfältigen oder aktualisierten Risikobewertung kein Risiko ermittelt, sollten die Anbieter nicht zum Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn ***die*** Risikominderungsmaßnahmen ***als nicht ausreichend*** für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***eingestuft werden***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste	(20) Um für eine wirksame Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu sorgen, sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Koordinierungsbehörden befugt sein, ***als letztes Mittel*** den Erlass von Aufdeckungsanordnungen zu beantragen, wenn ***der Anbieter sich weigert, durch die Einführung von*** Risikominderungsmaßnahmen für die Minderung des Risikos des Missbrauchs eines bestimmten Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***zu kooperieren***. Um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte diese Befugnis einem sorgfältig ausgewogenen Katalog von Einschränkungen und Schutzvorkehrungen unterliegen. In Anbetracht dessen, dass Material über sexuellen Kindesmissbrauch tendenziell über Hostingdienste und öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste verbreitet wird und die Kontaktaufnahme zu Kindern größtenteils über öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste erfolgt, sollten Aufdeckungsanordnungen nur gegenüber Anbietern dieser Dienste

ausgesprochen werden können.

ausgesprochen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.	(21) Darüber hinaus sollten Aufdeckungsanordnungen im Rahmen dieser Einschränkungen und Schutzvorkehrungen nur nach einer sorgfältigen und objektiven Bewertung erlassen werden, bei der festgestellt wird, dass ein erhebliches Risiko des Missbrauchs des betreffenden spezifischen Diensts für eine bestimmte unter diese Verordnung fallende Art des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet besteht. ***Für die Durchführung einer solchen Bewertung muss ein fließender Dialog zwischen der koordinierenden Behörde und dem Anbieter hergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Koordinierungsbehörde die Möglichkeit haben, zusätzliche Informationen bei der EU-Zentrale, den zuständigen Datenschutzbehörden oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Einrichtung anzufordern.*** Dabei ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Dienst in nennenswertem Umfang, d. h. über einzelne und relativ seltene Fälle hinaus, für einen solchen Missbrauch genutzt wird***. Ein nennenswerter Umfang ist dort gegeben, wo sich der Zugang zu Material über sexuellen Kindesmissbrauch mit einer besonders großen Reichweite oder anderen Mitteln der Verstärkung schnell und weit verbreiten könnte***. Die Kriterien sollten so unterschiedlich sein, dass den verschiedenen Merkmalen der unterschiedlichen Arten des sexuellen

Kindesmissbrauchs im Internet und den unterschiedlichen Merkmalen der für diesen Missbrauch genutzten Dienste sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen Grad des Eingreifens der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese zielgerichtet und ***spezifiziert*** ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten***, möglichst ohne die Wirksamkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen***, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder den	(23) Um ferner einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte bei der Feststellung, dass diese Anforderungen erfüllt sind und eine Aufdeckungsanordnung zu erlassen ist, dennoch dafür gesorgt werden, dass diese ***gerechtfertigt, verhältnismäßig oder auf den spezifischen Dienst, die Nutzer oder die Gruppe von Nutzern bezogen,*** zielgerichtet und ***zeitlich begrenzt*** ist, damit die negativen Folgen für die betroffenen Parteien nicht über das für die wirksame Bekämpfung des ermittelten erheblichen Risikos unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Dies sollte insbesondere für eine Beschränkung eines identifizierbaren Teils oder Aspekts des Diensts gelten, wie beispielsweise bestimmte Arten von Kanälen eines öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdienstes oder bestimmte Nutzer oder Nutzergruppen, soweit diese für den Zweck der Aufdeckung isoliert betrachtet werden können, sowie die Festlegung zusätzlicher zu den in dieser Verordnung bereits ausdrücklich genannten Schutzvorkehrungen, wie etwa unabhängige Prüfungen, die Bereitstellung

Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.	zusätzlicher Informationen oder den Zugang zu Daten oder eine verstärkte menschliche Aufsicht und Überprüfung sowie die weitere Begrenzung der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung, die die Koordinierungsbehörde für erforderlich hält. Zur Vermeidung unangemessener oder unverhältnismäßiger Ergebnisse sollten diese Anforderungen nach einer objektiven und sorgfältigen Einzelfallprüfung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw.	(26) Die Maßnahmen, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste zur Ausführung von an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen ergriffen werden, sollten strikt auf die Maßgaben dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung ausgestellten Aufdeckungsanordnungen beschränkt bleiben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen, die Technologieneutralität zu wahren und eine Umgehung der Aufdeckungspflichten zu vermeiden, sollten diese Maßnahmen unabhängig von den Technologien ergriffen werden, die von den betreffenden Anbietern im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienste eingesetzt werden. Daher wird den betreffenden Anbietern mit dieser Verordnung die Wahl der zur Erfüllung der Aufdeckungsanordnungen zu betreibenden Technologien überlassen, wobei dies nicht als Anreiz für die Nutzung bzw.

Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. ***Dies gilt auch für die Nutzung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen.*** Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.	Nichtnutzung einer bestimmten Technologie verstanden werden sollte, sofern die Technologien und flankierenden Maßnahmen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Bei der Ausführung der Aufdeckungsanordnung sollten die Anbieter alle verfügbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Technologien weder von ihnen noch von ihren Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der Einhaltung dieser Verordnung und auch nicht von Dritten genutzt werden können, damit die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer nicht untergraben werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Ende-zu-Ende Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten ausgenutzt werden. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

verbietet oder abschwächt. Soweit es jedoch unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu verringern, sollten die Anbieter von der zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, Metadaten zu verarbeiten, mit denen verdächtige Verhaltensmuster erkannt werden können, ohne dass sie Zugang zum Inhalt der verschlüsselten Kommunikation haben.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser	(27) Um den Anbietern die Einhaltung der Aufdeckungspflichten zu erleichtern, sollte das EU-Zentrum ihnen Erkennungstechnologien zur Verfügung stellen, die sie kostenlos und ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen nutzen können. Zu diesen Technologien und zu der Art und Weise, wie sie am besten eingesetzt werden sollten, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert werden. Dessen Empfehlungen sollten vom EU-Zentrum bei der Erstellung der Listen der verfügbaren Technologien und auch von der Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Aufdeckungspflichten berücksichtigt werden. Sofern die Anforderungen dieser

Verordnung erfüllt werden, ***können*** die Anbieter die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien ***oder auch*** selbst entwickelte Technologien ***betreiben***.

Verordnung erfüllt werden, ***sollten sich*** die Anbieter ***nicht darauf beschränken,*** die vom EU-Zentrum oder von anderen zur Verfügung gestellten Technologien zu betreiben***, sondern sie werden immer die Möglichkeit haben,*** selbst entwickelte Technologien ***zu nutzen***.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten ***diese Anbieter verpflichtet werden, potenziellen*** Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten ***zu melden, sobald sie Kenntnis davon erlangen, d. h., wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine bestimmte Handlung*** sexuellen Kindesmissbrauch ***im Internet darstellen könnte***. Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. ***Im Interesse der Wirksamkeit sollte es unerheblich sein, auf welche Weise sie davon erfahren. Dies könnte zum Beispiel durch die Ausführung von Aufdeckungsanordnungen oder durch Informationen, auf die Nutzer oder***	(29) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste sind auf einzigartige Weise in der Lage, potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Zusammenhang mit ihren Diensten aufzudecken. Die Informationen, die sie bei der Bereitstellung ihrer Dienste erlangen können, sind oft unverzichtbar, um Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Daher sollten ***sie, sobald sie tatsächliche Kenntnis von potenziellem*** Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten ***erlangen, unverzüglich handeln, um diese Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren und sie der EU-Zentrum gemäß dieser Verordnung zu melden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte die Grundrechte der Nutzer des Dienstes respektieren, einschließlich des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Der Anbieter kann solche tatsächlichen Kenntnisse oder ein Bewusstsein über möglichen*** sexuellen Kindesmissbrauch ***in seinen Diensten erlangen, unter anderem durch Ermittlungen aus eigener Initiative, durch die Ausführung von Aufträgen zur***

Organisationen hinweisen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, oder durch Tätigkeiten, die die Anbieter auf eigene Initiative durchführen, geschehen. Diese Anbieter sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung ***melden, damit die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilen können, ob gegebenenfalls Ermittlungen einzuleiten sind, und sichergestellt wird, dass*** die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind.

freiwilligen Aufdeckung oder von Aufdeckungsaufträgen sowie durch Informationen, die von Nutzern gemeldet werden, die von Opfern oder Organisationen wie Hotlines, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch handeln, selbst gemeldet werden, oder durch Meldungen, die von den koordinierenden Behörden oder dem EU-Zentrum stammen. Liegen solche hinreichenden Gründe vor, sollten Zweifel am Alter des potenziellen Opfers diese Anbieter nicht an einer entsprechenden Meldung hindern. ***Diese Berichte*** sollten ein Mindestmaß an Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung enthalten ***und die Anbieter sollten sicherstellen, dass*** die Meldungen vor der Übermittlung so vollständig wie möglich sind***, damit sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf die Berichte konzentrieren können, die am ehesten zur Rettung eines Kindes, zur Festnahme eines Täters oder zu beidem führen***.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um sicherzustellen, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der	(30) Um sicherzustellen, dass Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch nach seiner Aufdeckung so schnell wie möglich entfernt wird, sollten die Koordinierungsbehörden am Niederlassungsort befugt sein, bei den zuständigen Justizbehörden oder unabhängigen Verwaltungsbehörden eine an die Anbieter von Hostingdiensten gerichtete Entfernungsanordnung zu beantragen. Da die Entfernung oder Sperrung des Zugangs das Recht der

Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen.	Nutzer, die das betreffende Material zur Verfügung gestellt haben, beeinträchtigen kann, sollten sie von den Anbietern über die Gründe für die Entfernung informiert werden, damit sie von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs Gebrauch machen können, wobei Ausnahmen gelten, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zu beeinträchtigen. ***Löschungsanordnungen sollten in der Regel an Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gerichtet werden, die als Nutzer des Dienstes im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 handeln. In Ausnahmefällen, in denen Inhalte als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die von einem anderen Anbieter eines einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft bereitgestellt wird, kann die Beseitigungsanordnung direkt an diesen gerichtet werden, wenn der Nutzer des Dienstes trotz angemessener Bemühungen der Koordinierungsbehörde nicht ermittelt werden kann oder wenn die Adressierung des Nutzers des Dienstes für eine laufende Untersuchung nachteilig sein könnte.***
	Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten nicht so verstanden werden, dass sie die Anforderungen an Entfernungsanordnungen gemäß der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung***	(31) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten nicht so verstanden werden, dass sie die Anforderungen an Entfernungsanordnungen gemäß der Verordnung (EU) ***2022/2065*** berühren.

der Richtlinie 2000/31/EG] berühren.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Im Interesse der Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit und zur Minderung des Risikos einer Umgehung der Vorschriften sollten solche Sperranordnungen auf der Liste der ***URL-Adressen*** basieren, die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führen, die vom EU-Zentrum auf der Grundlage sorgfältig geprüfter Einreichungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellt und zentral bereitgestellt wird. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen und insbesondere von Maßnahmen, die die betreffenden Grundrechte – insbesondere die Rechte der Kinder, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und die unternehmerische Freiheit der Anbieter – ungebührlich einschränken würden, sollten angemessene Einschränkungen und Schutzvorkehrungen eingeführt werden. So sollte insbesondere sichergestellt werden, dass es nicht zu unangemessenen Belastungen der Anbieter von Internetzugangsdiensten kommt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperranordnungen auch nach deren Erlass sorgfältig geprüft wird und dass sowohl die betroffenen Anbieter als auch die betroffenen Nutzer über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.	(33) Im Interesse der Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit und zur Minderung des Risikos einer Umgehung der Vorschriften sollten solche Sperranordnungen auf der Liste der ***Uniform Resource Identifier*** basieren, die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führen, die vom EU-Zentrum auf der Grundlage sorgfältig geprüfter Einreichungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellt und zentral bereitgestellt wird. Zur Vermeidung von ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen und insbesondere von Maßnahmen, die die betreffenden Grundrechte – insbesondere die Rechte der Kinder, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und die unternehmerische Freiheit der Anbieter – ungebührlich einschränken würden, sollten angemessene Einschränkungen und Schutzvorkehrungen eingeführt werden. So sollte insbesondere sichergestellt werden, dass es nicht zu unangemessenen Belastungen der Anbieter von Internetzugangsdiensten kommt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperranordnungen auch nach deren Erlass sorgfältig geprüft wird und dass sowohl die betroffenen Anbieter als auch die betroffenen Nutzer über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Um die Verbreitung von bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch an Nutzer in der Union zu verhindern, sollten Online-Suchmaschinen und alle anderen Systeme künstlicher Intelligenz der Streichung von der Liste unterliegen. Die Koordinierungsbehörden sollten befugt sein, den Anbieter von Online-Suchmaschinen oder anderen Systemen künstlicher Intelligenz, die der Rechtsprechung des Mitgliedstaates unterliegen, der sie benannt hat, anzuweisen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine bestimmte Ressource oder Ressourcen, die bestimmte Elemente von Material über bekannten sexuellen Kindesmissbrauch enthalten, von der Liste zu streichen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ***Die*** Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. ***Daher sollten*** Opfer das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter	(35) ***Jede*** Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist eine Straftat, die die Rechte der dargestellten Opfer beeinträchtigt. ***Die wiederholte Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch stellt eine Form der Reviktimisierung dar und kann in Fällen von so genanntem „hoch gehandeltem" Material ein extremes Ausmaß***

öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden.

annehmen. Opfer ***sollten*** das Recht haben, auf Verlangen vom EU-Zentrum, aber über die Koordinierungsbehörden einschlägige Informationen zu erhalten, wenn Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß dieser Verordnung bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch, auf dem sie zu sehen sind, melden. ***Bei der Bearbeitung solcher Anfragen aus Fällen von hoch gehandeltem Material über sexuellen Kindesmissbrauch sollten das EU-Zentrum und die Koordinierungsbehörden besonders darauf achten, den Schutz der betroffenen Opfer sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem	(36) Angesichts der Auswirkungen auf die Rechte der in solchem bekanntem Material über sexuellen Kindesmissbrauch dargestellten Opfer und der Tatsache, dass Anbieter von Hostingdiensten diese Auswirkungen üblicherweise dadurch begrenzen können, dass sie dafür sorgen, dass das Material in ihren Diensten nicht mehr verfügbar ist, sollten diese Anbieter Opfer, die die Entfernung oder Sperrung des betreffenden Materials beantragen, unterstützen***. Eltern oder Erziehungsberechtigte sollten gleichberechtigt die Rechte des Opfers wahrnehmen können, wenn das Opfer aufgrund seines Alters oder anderer Einschränkungen dazu nicht in der Lage ist***. Dabei sollte diese Unterstützung auf das Maß beschränkt bleiben, das unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem

Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

Ermessen verlangt werden kann, wobei Faktoren wie Inhalt und Umfang des Ersuchens, die notwendigen Schritte zum Auffinden des betreffenden bekannten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch und die dem Anbieter zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung könnte beispielsweise in Hilfe beim Auffinden des Materials, bei der Durchführung von Kontrollen und der Entfernung des Materials bzw. der Sperrung des Zugangs dazu bestehen. Da die Durchführung der für eine solche Entfernung oder Sperrung erforderlichen Tätigkeiten schmerzhaft oder sogar traumatisch und komplex sein kann, sollten die Opfer auch das Recht auf entsprechende Unterstützung vonseiten des EU-Zentrums über die Koordinierungsbehörden haben.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um den Opfern die Ausübung ihres Rechts auf Information zu erleichtern sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu leisten, sollte es ihnen gestattet sein, die einschlägigen Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch, zu denen sie Informationen erhalten möchten bzw. deren Entfernung oder Sperrung sie anstreben, anzugeben, indem sie entweder das Bild oder Video bzw. die Bilder oder Videos selbst zur Verfügung stellen oder die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führende ***URL-Adresse*** nennen oder eine anderweitige Darstellung liefern, die eine eindeutige Identifizierung des betreffenden	(38) Um den Opfern die Ausübung ihres Rechts auf Information zu erleichtern sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu leisten, sollte es ihnen gestattet sein, die einschlägigen Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch, zu denen sie Informationen erhalten möchten bzw. deren Entfernung oder Sperrung sie anstreben, anzugeben, indem sie entweder das Bild oder Video bzw. die Bilder oder Videos selbst zur Verfügung stellen oder die zu dem bestimmten Material über sexuellen Kindesmissbrauch führende ***Uniform Resource Identifiers*** nennen oder eine anderweitige Darstellung liefern, die eine eindeutige Identifizierung des

Materials ermöglicht.	betreffenden Materials ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation auf elektronischem Wege, gegebenenfalls auch durch Bestätigung des Empfangs solcher Mitteilungen, im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten zu gewährleisten, sollten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen und einschlägige Informationen zu dieser zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter des Anbieters sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und nicht unbedingt einen physischen Standort benötigen. Es sollten geeignete Bedingungen in Bezug auf die festzulegenden Kommunikationssprachen festgelegt werden, damit eine reibungslose Kommunikation nicht unverhältnismäßig schwierig ist. Bei Anbietern, die im Einklang mit der Verordnung (EU) ***…/…*** ***[über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** zur Einrichtung einer Compliance-Funktion und zur Benennung von Compliance-Beauftragten verpflichtet sind, kann einer dieser Compliance-Beauftragten gemäß dieser Verordnung als Kontaktstelle benannt werden, um die kohärente Umsetzung der sich aus beiden Rahmenwerken ergebenden	(40) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation auf elektronischem Wege, gegebenenfalls auch durch Bestätigung des Empfangs solcher Mitteilungen, im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten zu gewährleisten, sollten Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen und einschlägige Informationen zu dieser zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter des Anbieters sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und nicht unbedingt einen physischen Standort benötigen. Es sollten geeignete Bedingungen in Bezug auf die festzulegenden Kommunikationssprachen festgelegt werden, damit eine reibungslose Kommunikation nicht unverhältnismäßig schwierig ist. Bei Anbietern, die im Einklang mit der Verordnung (EU) ***2022/2065*** zur Einrichtung einer Compliance-Funktion und zur Benennung von Compliance-Beauftragten verpflichtet sind, kann einer dieser Compliance-Beauftragten gemäß dieser Verordnung als Kontaktstelle benannt werden, um die kohärente Umsetzung der sich aus beiden Rahmenwerken ergebenden Verpflichtungen zu erleichtern.

Verpflichtungen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Vorbehaltlich der Wahl des Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und der Notwendigkeit, die maßgeblichen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sollten diese Anbieter gegebenenfalls eine zentrale Kontaktstelle und einen einzigen Rechtsvertreter für die Zwecke der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** und dieser Verordnung benennen können.	(42) Vorbehaltlich der Wahl des Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und der Notwendigkeit, die maßgeblichen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sollten diese Anbieter gegebenenfalls eine zentrale Kontaktstelle und einen einzigen Rechtsvertreter für die Zwecke der Verordnung (EU) ***2022/2065*** und dieser Verordnung benennen können.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Da die Wirksamkeit der auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden muss, sollten die Koordinierungsbehörden Durchsetzungsbefugnisse erhalten, um gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung vorzugehen. Diese Befugnisse sollten die Befugnis umfassen, den Zugang der Nutzer des von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienstes oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – der Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die	(48) Da die Wirksamkeit der auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden muss, sollten die Koordinierungsbehörden Durchsetzungsbefugnisse erhalten, um gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung vorzugehen. Diese Befugnisse sollten die Befugnis umfassen, ***die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, zu ersuchen,*** den Zugang der Nutzer des von

Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend einzuschränken. Angesichts des umfassenden Eingriffs in die Rechte der Diensteanbieter, der mit einer solchen Befugnis verbunden ist, sollte Letztere nur ausgeübt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen sollte die Bedingung gehören, dass die Zuwiderhandlung zu einer regelmäßigen und strukturellen Erleichterung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs führt, die so zu verstehen ist, dass sie sich auf eine Situation bezieht, in der alle verfügbaren Beweise darauf schließen lassen, dass eine solche Erleichterung in großem Umfang und über einen längeren Zeitraum erfolgt ist.

der Zuwiderhandlung betroffenen Dienstes oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – der Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend einzuschränken. Angesichts des umfassenden Eingriffs in die Rechte ***der Nutzer und*** der Diensteanbieter, der mit einer solchen Befugnis verbunden ist, sollte Letztere nur ausgeübt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen sollte die Bedingung gehören, dass die Zuwiderhandlung zu einer regelmäßigen und strukturellen Erleichterung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs führt, die so zu verstehen ist, dass sie sich auf eine Situation bezieht, in der alle verfügbaren Beweise darauf schließen lassen, dass eine solche Erleichterung in großem Umfang und über einen längeren Zeitraum erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen ***oder*** Sperranordnungen, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch	(49) Um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Vorschriften über Risikominderungsmaßnahmen und die Vollstreckung von auf ihrer Grundlage erlassenen ***freiwilligen*** Aufdeckungsanordnungen, ***Aufdeckung,*** Entfernungsanordnungen***,*** Sperranordnungen ***oder Streichungsanordnungen***, in der Praxis tatsächlich eingehalten werden, sollte jede Koordinierungsbehörde in der Lage sein, unter Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Indikatoren Durchsuchungen durchzuführen, um die

durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.	Verbreitung von bekanntem oder neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch durch öffentlich zugängliches Material in den Hostingdiensten der betreffenden Anbieter aufzudecken.
	Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***Verstöße*** gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ***auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können***, wobei Aspekte wie die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind.	(53) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ***bei Verstößen*** gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ***Sanktionen, die verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Art sein können, sowie gegebenenfalls Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen verhängt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind***, wobei Aspekte wie die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind. ***Gegen die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft sollten besonders strenge Sanktionen verhängt werden, wenn diese Anbieter systematisch oder anhaltend gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung verstoßen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Sanktionen nicht dazu verleiten, zu viel zu melden oder Material zu entfernen, bei dem es sich nicht um Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt.***
	Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Indikatoren bzw. mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.	(64) Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten und um Fehler sowie möglichen Missbrauch zu vermeiden, müssen strenge Regeln für den Zugang zu diesen Datenbanken mit Indikatoren bzw. mit Meldungen zu den darin enthaltenen Daten und für deren Sicherheit festgelegt werden. So sollten die betreffenden Daten insbesondere nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden. Aus den genannten Gründen sollte der Zugang zu der Datenbank mit Indikatoren nur ***auf Antrag*** den Parteien und für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gestattet sein, vorbehaltlich der Kontrollen durch das EU-Zentrum, und sowohl zeitlich als auch in seinem Umfang auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden. ***Das EU-Zentrum sollte diese Meldungen bewerten, um Meldungen zu ermitteln, die offensichtlich unbegründet sind, d. h. bei***	(65) Um eine fehlerhafte Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß dieser Verordnung zu vermeiden und es den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auf ihre wesentlichen Untersuchungsaufgaben zu konzentrieren, sollten die Meldungen über das EU-Zentrum weitergeleitet werden ***und diese Meldungen sollten zeitnah bewertet werden, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung über die strafrechtliche***

denen ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. ***Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet,*** sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. ***Da jede Meldung*** ein wichtiges Mittel sein ***könnte***, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten***, sollten die Meldungen so schnell wie möglich bearbeitet werden***.

Relevanz des gemeldeten Materials so früh wie möglich getroffen wird, und um die Speicherung irrelevanter Daten so weit wie möglich zu begrenzen.
Meldungen werden als offensichtlich unbegründet betrachtet, wenn ohne eine inhaltliche, rechtliche oder faktische Analyse klar ersichtlich ist, dass es sich bei den gemeldeten Tätigkeiten nicht um einen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet handelt. ***In solchen Fällen*** sollte das EU-Zentrum dem meldenden Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste Rückmeldung geben, damit er Verbesserungen bei seinen Technologien und Verfahren vornehmen und andere geeignete Schritte – wie das Wiedereinstellen von fälschlicherweise entferntem Material – unternehmen kann. ***Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist, sollte es die Meldung an die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiterleiten, der wahrscheinlich für die Ermittlung oder Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, zuständig ist, oder an Europol in den Fällen, in denen diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann (können). Selbst in Fällen, in denen die zuständige nationale Strafverfolgungsbehörde ermittelt wurde, sollte das EU-Zentrum alle nicht offensichtlich unbegründeten Meldungen im Einklang mit dem Unionsrecht an Europol weiterleiten und dabei den Zweck oder die Zwecke, für die die Meldung von Europol verarbeitet werden soll, sowie die Bedingungen für diese Verarbeitung festlegen. Solange das, was eine einklagbare Meldung darstellt, aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzgebungen von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein kann, könnte jede Meldung*** ein wichtiges Mittel

sein, um die betreffenden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und das Missbrauchsopfer zu retten.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung und Speicherung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollte das EU-Zentrum personenbezogene Daten nur verarbeiten und speichern, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auf sichere Weise geschehen, und es sollten nur Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind.	(68) Für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung und Speicherung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Um einen angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollte das EU-Zentrum personenbezogene Daten nur verarbeiten und speichern, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auf sichere ***und überwachte*** Weise geschehen, und es sollten nur Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind ***und für eine maximale Aufbewahrungsdauer von 24 Monaten***.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Durch die langjährige Unterstützung der Union für INHOPE und die in ihm vertretenen Meldestellen wird	(70) Durch die langjährige Unterstützung der Union für INHOPE und die in ihm vertretenen Meldestellen wird

anerkannt, dass Meldestellen bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet an erster Stelle stehen. Das EU-Zentrum sollte das Netz der Meldestellen nutzen und diese darin bestärken, mit den Koordinierungsbehörden, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam zusammenzuarbeiten. Die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Meldestellen sind eine wertvolle Informationsquelle für die frühzeitige Erkennung gemeinsamer Bedrohungen und Lösungen sowie für regionale und nationale Unterschiede innerhalb der Union.

anerkannt, dass Meldestellen bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet an erster Stelle stehen. Das EU-Zentrum sollte das Netz der Meldestellen nutzen***, bei Bedarf Vereinbarungen mit ihnen schließen,*** und diese darin bestärken, mit den Koordinierungsbehörden, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam zusammenzuarbeiten ***und sich mit ihnen abzustimmen***. Die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Meldestellen sind eine wertvolle Informationsquelle für die frühzeitige Erkennung gemeinsamer Bedrohungen und Lösungen sowie für regionale und nationale Unterschiede innerhalb der Union.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Angesichts des Mandats von Europol und seiner Erfahrung bei der Ermittlung zuständiger nationaler Behörden in unklaren Situationen sowie seiner Datenbank für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, dank derer Verbindungen zu Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten hergestellt werden können, sollte das EU-Zentrum eng mit Europol zusammenarbeiten, insbesondere um in Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht klar ist oder in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen sein könnte, eine rasche Untersuchung durch die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen.	(71) Angesichts des Mandats von Europol und seiner Erfahrung bei der Ermittlung zuständiger nationaler Behörden in unklaren Situationen sowie seiner Datenbank für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, dank derer Verbindungen zu Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten hergestellt werden können, sollte das EU-Zentrum eng mit Europol zusammenarbeiten, insbesondere um in Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht klar ist oder in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen sein könnte, eine rasche Untersuchung durch die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. ***Das EU-Zentrum ist zwar eine unabhängige Einrichtung, sollte aber***

seine Effizienz maximieren, indem es nach Möglichkeit Unterstützungsfunktionen mit Europol und Informationstechnologie (IT) teilt.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) ***Da das EU-Zentrum intensiv mit Europol zusammenarbeiten muss, sollte sich sein Hauptsitz in unmittelbarer Nähe des Sitzes von Europol in Den Haag (Niederlande) befinden***. ***Da die vom*** EU-Zentrum ***an Europol übermittelten Meldungen streng vertraulich sind und die technischen Anforderungen – beispielsweise in Bezug auf sichere Datenverbindungen – äußerst hoch sind, profitieren beide Behörden von einem gemeinsamen Standort***. ***Außerdem wäre das*** EU-Zentrum ***zwar eine unabhängige Einrichtung, könnte sich aber dennoch auf die Unterstützungsdienste von Europol verlassen, insbesondere in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie (IT) einschließlich Cybersicherheit, Gebäude und Kommunikation***. ***Die gemeinsame Nutzung dieser Unterstützungsdienste ist kosteneffizienter und sorgt für professionelleres Arbeiten, als wenn es aufgrund der kompletten Neueinrichtung zu Doppelarbeit kommt***.	(72) ***Die Bestimmung des Sitzes des EU-Zentrums sollte in einem Sitzabkommen zwischen dem EU-Zentrum und dem Gastmitgliedstaat festgelegt werden***. ***Im Sitzabkommen sollten die Bedingungen für die Einrichtung des Sitzes und die Vorteile, die der Mitgliedstaat dem*** EU-Zentrum ***und seinem Personal gewährt, festgelegt werden***. ***Im Einklang mit Punkt 9 der Gemeinsamen Erklärung vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen sollte das*** EU-Zentrum ***rechtzeitig vor Beginn seiner operativen Phase ein Sitzabkommen mit dem Gastmitgliedstaat schließen. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte die Wahl des Sitzes im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen und den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Eine der Säulen dieser Verordnung ist die Hilfe und Unterstützung der Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch. Um die individuellen Bedürfnisse der Opfer besser zu verstehen und auf sie einzugehen, ist es wichtig, ein Forum zu schaffen, in dem die Opferorganisationen Gehör finden und das EU-Zentrum von ihren Erfahrungen, ihrer Expertise und ihrem Wissen lernen kann. Das Victims' Consultative Forum wird eine Schlüsselrolle bei der Beratung des EU-Zentrums in allen opferbezogenen Fragen spielen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(84) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] angehört und haben am ***[…]*** ihre Stellungnahme abgegeben —	(84) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] angehört und haben am ***28. Juli 2022*** ihre ***gemeinsame*** Stellungnahme abgegeben —
[48] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen	[48] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen

Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verpflichtungen für Anbieter von Online-Suchmaschinen und anderen Systemen der künstlichen Intelligenz, bestimmte Einträge über sexuellen Kindesmissbrauch von der Liste zu streichen oder zu deaktivieren, oder beides;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Richtlinie 2000/31/EG und Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	b) Richtlinie 2000/31/EG und Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verordnung (EU) .../... zur künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz).

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Hostingdienst“ einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***f*** dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	a) „Hostingdienst“ einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***g*** dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „Software-Anwendung“ ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung im Sinne des Artikels 2 Nummer ***13*** der Verordnung (EU) ***…/… [über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)]***;	c) „Software-Anwendung“ ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung im Sinne des Artikels 2 Nummer ***15*** der Verordnung (EU) ***2022/1925***;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „Store für Software-Anwendungen“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer ***12*** der Verordnung (EU) ***…/…*** [über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)];	d) „Store für Software-Anwendungen“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer ***14*** der Verordnung (EU) ***2022/1925*** [über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)];

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) „Online-Suchmaschine“ einen Vermittlungsdienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) „Vermittlungsdienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... zur künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz);

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) eine Online-Suchmaschine;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) ein System der künstlichen Intelligenz;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ das Anbieten von Diensten in der Union im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe d der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	g) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ das Anbieten von Diensten in der Union im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe d der Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein „minderjähriger Nutzer“ ist ein „Kind“ im Sinne von Buchstabe i und ein „Nutzer“ im Sinne von Buchstabe h. Dies wäre also überflüssig.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ ***potenzielle*** Darstellungen sexuellen	m) „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die mithilfe

Kindesmissbrauchs, die mithilfe der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a aufgedeckt werden;	der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a aufgedeckt werden;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „Opfer“:
	Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union, die unter 18 Jahre alt sind und Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern wurden. Für die Ausübung der in dieser Verordnung anerkannten Opferrechte sind Eltern und Vormünder als Opfer zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) „Empfehlungssystem“ das System im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***o*** der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	r) „Empfehlungssystem“ das System im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***s*** der Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
t) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***p*** der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	t) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***t*** der Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ die Bestimmungen und Bedingungen im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***q*** der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]***;	v) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ die Bestimmungen und Bedingungen im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***u*** der Verordnung (EU) ***2022/2065***;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Metadaten“ Daten, die zwecks Übermittlung, Verbreitung oder Austausch von Inhaltsdaten verarbeitet werden, einschließlich Daten, die zur Verfolgung und Identifizierung des

Ausgangs- und Zielpunkts eines Kommunikationsvorgangs verwendet werden, und Daten zum geografischen Standort sowie zu Datum, Uhrzeit, Dauer und Art des Kommunikationsvorgangs;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wb) „Hotline“ eine von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, offiziell anerkannte Organisation, die neben den von den Strafverfolgungsbehörden eingerichteten Meldewegen einen Mechanismus zur Entgegennahme anonymer Beschwerden von Opfern und der Öffentlichkeit über mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet. ***Zu diesem Zweck können Anbieter, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Risikobewertung gemäß der Verordnung***

(EU) 2022/2065 unterliegen, auf diese Risikobewertung zurückgreifen und sie durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine ***Altersüberprüfung*** ermöglichen;	– Funktionen, die eine ***Altersfeststellung und Alterseinstufung*** ermöglichen***, unbeschadet anderer Mechanismen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Grundrechte***;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden ***oder ihn darüber hinzuweisen einschließlich bereits verfügbarer anonymer Meldekanäle im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937***;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Funktionen, die eine altersspezifische elterliche Kontrolle ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Funktionen, die eine Selbstmeldung ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Fähigkeit, Berichte und Meldungen über sexuellen Kindesmissbrauch nach dem Stand der Technik sinnvoll und zeitnah zu bearbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung***, der Art der Zielgruppe*** und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird;	i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird ***und den Umfang, in dem der Dienst auf kindliche Nutzer abzielt***;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Ermöglichung der unaufgeforderten Kontaktaufnahme von Nutzern und insbesondere von erwachsenen Nutzern, die mit unbekannten minderjährigen Nutzern in Kontakt treten und sich mit ihnen verbinden;***

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;	– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere b***ei Diensten, die sich direkt an Kinder richten, oder*** durch private Mitteilungen;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, ***Bilder oder Videos*** mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private	– der Möglichkeit für Nutzer, ***Inhalte*** mit anderen Nutzern auszutauschen,

Mitteilungen.	insbesondere durch private Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) und andere Funktionen;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Anbieter bewertet gegebenenfalls in einem gesonderten Abschnitt seiner Risikobewertung den freiwilligen Einsatz spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten, so weit dies unbedingt erforderlich ist, um Material über sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und aus seinen Diensten zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen, ***eine Analyse repräsentativer, anonymisierter*** Datenstichproben durchzuführen, ***um einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet festzustellen***.	Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen, ***einen Test an*** Datenstichproben durchzuführen, ***die dem EU-Zentrum zur Verfügung gestellt werden***.
	Weder das in Unterabsatz 1 genannte Ersuchen noch etwaige spätere Analysen, die das EU-Zentrum daraufhin durchführt, entbinden den Dienstleistungserbringer von seiner Verpflichtung zur Durchführung der Risikobewertung gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels oder zur Einhaltung sonstiger in dieser Verordnung festgelegter Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die Durchführung dieser Analyse entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, ***werden*** die Kosten vom EU-Zentrum getragen, sofern das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung erforderlich ist.	Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die Durchführung dieser Analyse entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, ***können*** die Kosten vom EU-Zentrum getragen ***werden***, sofern das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens ***zwei*** Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;	a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens ***vier*** Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, ***um eben*** dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene, ***verhältnismäßige, gezielte und wirksame*** Risikominderungsmaßnahmen, die ***auf ihre Dienste und*** auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, ***mit dem Ziel*** dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung der Systeme des	a) Anpassung der Systeme des

Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;	Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung***, einschließlich der Geschwindigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Bearbeitung von Hinweisen und Meldungen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und gegebenenfalls der zügigen Entfernung der gemeldeten Inhalte***;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Gestaltung, die Merkmale und die Funktionen ihrer Dienste so anzupassen, dass ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz der Privatsphäre von Kindern gewährleistet ist;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Bereitstellung von altersgerechten Instrumenten zur elterlichen Kontrolle;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel ***19*** der Verordnung (EU) ***…/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG]*** zuerkannt wurde.	c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, ***Hotlines,*** Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel ***22*** der Verordnung (EU) ***2022/2065*** zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verstärkung der Sensibilisierungsmaßnahmen und Anpassung ihrer Online-Schnittstelle für eine bessere Information der Nutzer, einschließlich kindgerechter Informationen, die auf das festgestellte Risiko ausgerichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Ermöglichung der Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet durch leicht zugängliche und altersgerechte Instrumente, einschließlich bereits anonymer Meldewege gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Ermöglichung einer sicheren Selbstmeldung;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Angabe deutlich sichtbarer und identifizierbarer Altersfreigabeinformationen;

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Entwicklung von Sensibilisierungssystemen, um die Nutzer vor möglichen Verstößen gegen diese Verordnung zu warnen;

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) Ergreifung sonstiger Maßnahmen, die dem aktuellen oder künftigen Stand der Technik entsprechen und geeignet sind, die ermittelten Risiken zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei;	a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei ***unter Berücksichtigung der Merkmale der erbrachten Dienstleistung und der Art und Weise, wie diese Dienstleistung genutzt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere ***der Schwere des Risikos sowie*** den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;	b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;

Or. en

Begründung

„Schwere“ ist ein abstrakter und vager Rechtsbegriff. Das Risiko wurde von den Anbietern bereits bewertet und identifiziert (Risikobewertung).

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur ***Altersüberprüfung und -beurteilung***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur ***Altersfeststellung***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Auf der Grundlage der gesonderten Risikobewertung, die gemäß Artikel 3 Absatz 2a vorgelegt wird, können die Anbieter bei der Koordinierungsstelle für die Niederlassung beantragen, gemäß Artikel 5a vorzugehen, und zwar auf der Grundlage der Notwendigkeit, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Risikominderung weiterhin spezifische Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zu verwenden, so weit dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen.	b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen ***und beantragten*** Risikominderungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde ***innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist vom Anbieter zusätzliche Informationen verlangen***. ***Diese Frist beträgt höchstens zwei Wochen.***	Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde.

Or. en

Begründung

Verschiebung von Artikel 7.2 des Vorschlags an diese Stelle, um die Konsultation und den Informationsaustausch zwischen dem Anbieter und der koordinierenden Behörde vor jeder Entscheidung gemäß Artikel 7 zu verstärken.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Konsultationen mit dem Dienstleistungserbringer durchführen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob die Anforderungen der Artikel 3 und 4 erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) innerhalb einer von der Koordinierungsstelle gesetzten angemessenen Frist, die nicht länger als zwei Wochen sein darf, weitere Informationen und Klarstellungen vom

Anbieter verlangen;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) das EU-Zentrum, die zuständigen Datenschutzbehörden, eine andere öffentliche Behörde oder einschlägige Sachverständige oder Einrichtungen um die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Informationen bitten;

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wenn die Anforderungen der Artikel 3 und 4 erfüllt sind, gibt die Koordinierungsbehörde eine positive Stellungnahme ab, die vor jeder Entscheidung gemäß Artikel 7 berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Übermittlung des Berichts an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ***gemäß Absatz 1*** übermitteln die Anbieter den Bericht auch an das EU-Zentrum.	(5) Bei der Übermittlung des Berichts ***gemäß Absatz 1 oder weiterer Informationen gemäß Absatz 3*** an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort übermitteln die Anbieter den Bericht ***oder weitere Informationen*** auch an das EU-Zentrum.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Freiwillige Aufdeckungsanordnung
	(1) Auf Antrag des Anbieters gemäß Artikel 4 Absatz 4a ist die Koordinierungsstelle am Niederlassungsort befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen, eine Anordnung zu erlassen, die den Anbieter befugt, Risikominderungsmaßnahmen beizubehalten oder umzusetzen, die darin bestehen, spezifische Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in dem Umfang zu verwenden, der unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet über ihre Dienste aufzudecken, zu melden und zu beseitigen.
	(2) Bevor diese Koordinierungsbehörde den Antrag stellt, ersucht sie die zuständige Datenschutzbehörde um eine Stellungnahme und berücksichtigt diese.

	(3) Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der vom Anbieter gemäß Artikel 3 Absatz 2a vorgelegten Bewertung ist die Koordinierungsstelle befugt, der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats die Bedingungen für die Ermächtigung des Anbieters vorzuschlagen, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.
	(4) Die Koordinierungsstelle entscheidet spätestens drei Monate nach dem Antrag des Anbieters, ob sie gemäß Absatz 3 vorgeht.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben ***oder bei denen***;

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) der Entwickler der Softwareanwendung den Store für Softwareanwendungen darüber informiert hat, dass seine Nutzungsbedingungen keine minderjährigen Nutzer zulassen,

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) die Softwareanwendung über ein geeignetes Modell für die Altersfreigabe verfügt, oder

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) der Entwickler der Softwareanwendung den Store für Softwareanwendungen aufgefordert hat, minderjährigen Nutzern das Herunterladen seiner Softwareanwendungen nicht zu erlauben.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur ***Altersüberprüfung und -beurteilung***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur ***Altersfeststellung***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Verschlüsselte Dienste und Metadatenverarbeitung
	(1) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so ausgelegt werden,

dass sie die Übermittlungsverschlüsselung verbietet oder abschwächt.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Risikobewertung und gegebenenfalls weiterer Informationen ist die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen, einem Anbieter von Hosting-Diensten oder einem Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste die Verarbeitung von Metadaten in dem Umfang zu gestatten, der unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu mindern.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verarbeitung von Metadaten zu beantragen ist, berücksichtigt die Koordinierungsbehörde alle Eingriffe in die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz der Nutzer des Dienstes, die eine solche Verarbeitung mit sich bringt, und stellt fest, ob die Verarbeitung der Metadaten in diesem Fall das Risiko der Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern wirksam mindern würde und ob sie unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 informieren die Anbieter die Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen über eine solche Verarbeitung, einschließlich Informationen über die Möglichkeit, bei den zuständigen Datenverarbeitungsbehörden Beschwerden über die betreffende Verarbeitung einzureichen, sowie über die Möglichkeiten eines gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, ***wenn die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 oder 5a nicht erfüllt sind,*** bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung ***beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.***	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ***beantragt*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung ***und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie der Auffassung ist, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:***

Or. en

Begründung

Im Sinne der Klarheit wird Artikel 7.4 hierher verschoben und ein neuer Buchstabe b) hinzugefügt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung wurden nicht als wirksam und dem Risiko des Missbrauchs des angebotenen Dienstes angemessen erachtet werden oder der Anbieter hat es versäumt, die Risikobewertung, die Risikominderung oder die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zur Risikoberichterstattung durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, neben dem Bericht und den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. 3 innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die notwendigen Informationen zu übermitteln, oder von dem EU-Zentrum, einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Idee, die in Artikel 5.3 enthalten ist.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zu der vorläufigen Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***4*** erfüllt sind, so	Gelangt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zu der vorläufigen Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***2*** erfüllt sind, so

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***4*** erfüllt sind, ***legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall*** ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:	Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***2*** erfüllt sind, ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist, ***die vier Wochen nicht überschreiten darf,*** alle folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte	b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte

Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	Aufdeckungsanordnung betreffend ***neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch*** die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

Or. en

Begründung

Gemeinsame Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten 04/2022 (Punkt 104)

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***4*** erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.	Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes ***2*** erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	***entfällt***
a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	
b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	

Or. en

Begründung

Wurde in Artikel 7.2 aufgenommen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des ***Unterabsatzes 1*** erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:	Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des ***Absatzes 2*** erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4***, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen***;	a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4;

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle nach ***Absatz 2*** erlangten zusätzlichen Informationen ***oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien***;	b) alle nach ***Artikel 5 Absätze 3 und 4*** erlangten zusätzlichen Informationen***, sofern zutreffend***;

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.	d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde ***sowie gegebenenfalls die gemäß Artikel 5 Absatz 4a vorgelegte Stellungnahme der Koordinierungsbehörde***.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme des EU-Zentrums ab, so teilt sie dies ***in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d*** dem EU-Zentrum und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.	Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme des EU-Zentrums ***oder der Datenschutzbehörden*** ab, so teilt sie dies dem EU-Zentrum ***oder den Datenschutzbehörden*** und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen	(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen

sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz ***4 Unterabsatz 1 Buchstabe a*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz ***2*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Trotz ***etwaiger*** Risikominderungsmaßnahmen, die ***vom*** Anbieter ergriffen ***wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass*** der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt ***wird***;	a) Trotz ***der*** Risikominderungsmaßnahmen, die ***der*** Anbieter ergriffen ***hat, wird*** der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt;

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz ***4 Unterabsatz 1 Buchstabe a*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz ***2*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz ***4 Unterabsatz 1 Buchstabe a*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz ***2*** genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur***, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen*** minderjährigen Nutzer ***handelt***.	Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur ***zwischen einem*** minderjährigen Nutzer ***und einem Erwachsenen***.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz ***4 Unterabsatz 1***	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie ***gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065*** so zielgerichtet und spezifisch

Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.	formuliert, dass die in Absatz ***2*** genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben ***sowie vertretbar und verhältnismäßig sind***, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen***, und die Aufdeckungsanordnung auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränken, z. B. einen bestimmten Kommunikationskanal oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern, für die das erhebliche Risiko festgestellt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur ***auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes angewandt, wie z.B. einen bestimmten Kommunikationskanal oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern, für die das erhebliche Risiko identifiziert wurde,*** in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Aufdeckungsanordnung	Sobald die Aufdeckungsanordnung

rechtskräftig wird, ***übermittelt*** die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ***der*** Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich ***eine Kopie davon***. Anschließend ***übermittelt*** die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich ***eine Kopie dieser Kopie an*** alle anderen Koordinierungsbehörden.	rechtskräftig wird, ***unterrichtet*** die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ***die*** Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich ***darüber***. Anschließend ***unterrichtet*** die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von ***verfügbaren*** Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie entsprechen dem neuesten Stand	c) sie entsprechen dem neuesten Stand

der Technik ***in der Branche*** und greifen am wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;	der Technik und greifen am wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Sie sind nicht in der Lage, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu schwächen.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Sie stellen den Schutz der Privatsphäre durch Technik und Voreinstellungen sicher, ohne dabei die Integrität der Verschlüsselung zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ***und nach Anhörung des Europäischen Datenschutzausschusses*** Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, unterrichtet er den betreffenden Nutzer***, indem er Informationen über den Hauptinhalt der Meldung, über die Art und Weise, in der er Kenntnis von dem betreffenden potenziellen*** sexuellen ***Kindesmissbrauch erlangt hat, über die Folgemaßnahmen zu der Meldung, sofern ihm diese Informationen zur Verfügung stehen, und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Nutzers, einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der Koordinierungsbehörde einzureichen, zur Verfügung stellt***.	Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, unterrichtet er den betreffenden Nutzer ***unverzüglich, nachdem Europol oder die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Tätigkeiten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten des*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs nicht beeinträchtigen würde***.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 offensichtlich unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erhält der Anbieter innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist von drei Monaten eine Mitteilung des EU-Zentrums, wonach die Informationen nicht bereitzustellen sind, teilt er dies dem betreffenden Nutzer unverzüglich nach Ablauf der in dieser Mitteilung gesetzten Frist mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen.	(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ***– einschließlich eines Selbstmeldesystems –*** ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen. ***Dieser Mechanismus muss anonyme Meldungen ermöglichen, wie sie bereits über Kanäle für die anonyme Meldung im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 möglich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle Inhaltsdaten***, einschließlich Bilder, Videos und Texte***;	c) alle Inhaltsdaten;

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Angaben*** zum ***geografischen Standort, der mit dem*** potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse***;	f) ***Metadaten*** zum potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Entfernungsanordnungen sind an Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu richten, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 als Nutzer fungieren. Wenn Inhalte als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die von einem anderen Anbieter eines einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft bereitgestellt wird, kann die Entfernungsanordnung ausnahmsweise direkt an diesen gerichtet werden, wenn
	a) der Nutzer trotz angemessener Bemühungen seitens der Koordinierungsbehörde nicht identifiziert

	werden kann; oder
	b) es für eine laufende Untersuchung von Nachteil sein könnte, die Entfernungsanordnung an den Nutzer zu richten.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus.	(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus***, sofern in der Entfernungsanordnung keine kürzere Frist angegeben wird***.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***eine genaue URL-Adresse („***Uniform Resource ***Locator“)*** und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen;	e) ***einen genauen*** Uniform Resource ***Identifier*** und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird, ***übermittelt*** die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ***der*** Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ***unverzüglich eine Kopie der*** Anordnung. Anschließend ***übermittelt*** die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich ***eine Kopie dieser Kopie an*** alle anderen Koordinierungsbehörden.	Sobald die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird, ***unterrichtet*** die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ***die*** Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich ***über die*** Anordnung. Anschließend ***informiert*** die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich ***das EU-Zentrum und*** alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Sperranordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer auf bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zugreifen können, die von ***allen URL-Adressen*** auf der gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Liste in der Datenbank mit Indikatoren angezeigt werden.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Sperranordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer auf bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zugreifen können, die von ***Uniform Resource Identifiers*** auf der gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Liste in der Datenbank mit Indikatoren angezeigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie überprüft, ob bei allen oder einer repräsentativen Stichprobe der ***URL-Adressen*** auf der in Absatz 1 genannten Liste die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind, unter anderem durch Kontrollen, um in Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum zu überprüfen, ob die Liste vollständig, sachlich richtig und aktuell ist;	a) Sie überprüft, ob bei allen oder einer repräsentativen Stichprobe der ***Uniform Resource Identifiers*** auf der in Absatz 1 genannten Liste die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind, unter anderem durch Kontrollen, um in Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum zu überprüfen, ob die Liste vollständig, sachlich richtig und aktuell ist;

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie verlangt vom Anbieter, dass er innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die erforderlichen Informationen übermittelt, insbesondere über den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den ***URL-Adressen*** angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, über die Strategie des Anbieters zur Eindämmung des Risikos der Verbreitung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie über die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters;	b) sie verlangt vom Anbieter, dass er innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die erforderlichen Informationen übermittelt, insbesondere über den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den ***Uniform Resource Identifiers*** angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, über die Strategie des Anbieters zur Eindämmung des Risikos der Verbreitung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie über die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters;

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie ersucht das EU-Zentrum, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Erläuterungen und Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der ***URL-Adressen*** bei der Anzeige von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die Menge und Art dieser Darstellungen sowie die Überprüfungen durch das EU-Zentrum und die Prüfungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 bzw. Artikel 46 Absatz 7;	c) sie ersucht das EU-Zentrum, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Erläuterungen und Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der ***Uniform Resource Identifiers*** bei der Anzeige von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die Menge und Art dieser Darstellungen sowie die Überprüfungen durch das EU-Zentrum und die Prüfungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 bzw. Artikel 46 Absatz 7;

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den ***URL-Adressen*** angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;	a) Es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den ***Uniform Resource Identifiers*** angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in den ***URL-Adressen*** werden in hinreichend zuverlässiger Weise Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angezeigt;	c) in den ***Uniform Resource Identifiers*** werden in hinreichend zuverlässiger Weise Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angezeigt;

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Verweis auf die vom EU-Zentrum bereitgestellte Liste der ***URL-Adressen*** und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der gemäß Artikel 16 Absatz 5 festgelegten Einschränkungen und Schutzvorkehrungen und gegebenenfalls der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 18 Absatz 6;	a) einen Verweis auf die vom EU-Zentrum bereitgestellte Liste der ***Uniform Resource Identifiers*** und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der gemäß Artikel 16 Absatz 5 festgelegten Einschränkungen und Schutzvorkehrungen und gegebenenfalls der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 18 Absatz 6;

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten, die eine Sperranordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die bestimmte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zur Verfügung gestellt haben bzw. denen der Zugriff auf ***URL-Adressen*** mit bestimmten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Ausführung	(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten, die eine Sperranordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die bestimmte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zur Verfügung gestellt haben bzw. denen der Zugriff auf ***Uniform Resource Identifiers*** mit bestimmten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Ausführung

dieser Anordnungen verwehrt wurde, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Sperranordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

dieser Anordnungen verwehrt wurde, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Sperranordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hindert ein Anbieter Nutzer aufgrund einer nach Artikel 17 erlassenen Sperranordnung am Zugriff auf ***URL-Adressen***, ergreift er angemessene Maßnahmen, um die Nutzer über Folgendes zu informieren:	(4) Hindert ein Anbieter Nutzer aufgrund einer nach Artikel 17 erlassenen Sperranordnung am Zugriff auf ***Uniform Resource Identifiers***, ergreift er angemessene Maßnahmen, um die Nutzer über Folgendes zu informieren:

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter und die in Absatz 1 genannten Nutzer sind berechtigt, die Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat, um eine Beurteilung zu ersuchen, ob die Nutzer durch die Sperranordnung fälschlicherweise am Zugriff auf ein auf ***URL-Adressen*** angezeigtes bestimmtes Material gehindert wurden. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Änderung oder den Widerruf der Sperranordnung zu	Der Anbieter und die in Absatz 1 genannten Nutzer sind berechtigt, die Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat, um eine Beurteilung zu ersuchen, ob die Nutzer durch die Sperranordnung fälschlicherweise am Zugriff auf ein auf ***Uniform Resource Identifiers*** angezeigtes bestimmtes Material gehindert wurden. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Änderung oder den Widerruf der Sperranordnung zu

beantragen, wenn er dies aufgrund wesentlicher Änderungen der Gründe für den Erlass der Sperranordnungen, die nach deren Erlass eingetreten sind, für erforderlich hält, insbesondere wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, die den Anbieter daran hindern, die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zur Ausführung der Sperranordnung zu ergreifen.

beantragen, wenn er dies aufgrund wesentlicher Änderungen der Gründe für den Erlass der Sperranordnungen, die nach deren Erlass eingetreten sind, für erforderlich hält, insbesondere wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, die den Anbieter daran hindern, die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zur Ausführung der Sperranordnung zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Streichungsanordnungen
	(1) Wenn die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind, ist die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort befugt, eine an den Anbieter von Online-Suchmaschinen oder sonstigen KI-Systemen, der der Rechtsprechung des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, gerichtete Streichungsanordnung zu erlassen, mit der dieser aufgefordert wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine oder mehrere bestimmte Ressourcen, die bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs anzeigen, zu streichen.
	(2) Vor Erlass einer Anordnung gemäß Absatz 1 unterrichtet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter über ihre Absicht und gibt dabei die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Streichungsanordnung und die Gründe für die Streichung von einer oder mehreren bestimmten Ressourcen an. Sie

gibt dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.

(3) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlässt eine Streichungsanordnung, wenn sie die Streichung für erforderlich erachtet, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs an Nutzer in der Union zu verhindern, wobei der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer zu schützen, sowie der Existenz und Umsetzung einer Strategie des Anbieters zur Eindämmung des Risikos einer solchen Verbreitung Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18b
	Zusätzliche Vorschriften für Streichungsanordnungen
	(1) Die Koordinierungsbehörde erlässt die in Artikel 18a genannten Streichungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang X. Streichungsanordnungen beinhalten:
	a) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;
	b) falls bekannt, den spezifischen Dienst, für den die Streichungsanordnung erlassen wird;
	c) alle Einzelheiten, die erforderlich sind, um die betroffene(n) Ressource(n) richtig zu identifizieren;

d) das Anfangsdatum der Streichung;

e) eine hinreichend ausführliche Begründung zur Erläuterung der Streichungsanordnung;

f) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Streichung;

g) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Koordinierungsbehörde, die die Streichungsanordnung erlässt;

h) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.

(2) Die Koordinierungsbehörde, die die Streichungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

(3) Die Koordinierungsbehörde übermittelt die Streichungsanordnung über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 genannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum.

(4) Die Koordinierungsbehörde fasst die Streichungsanordnung in der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Sprache ab.

(5) Kann der Anbieter die Streichungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, unter Verwendung des Musters in Anhang X unverzüglich um entsprechende Klarstellung.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß

	Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs X zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren oder zu melden.	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren***, aus Suchergebnissen zu streichen*** oder zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten,	***Opfer*** haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten

in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt ***der*** antragstellenden ***Person*** die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.	Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt ***dem*** antragstellenden ***Opfer*** die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter ***von Hostingdiensten*** leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.	(1) Anbieter ***einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft*** leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ***benannten*** Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Zu diesem Zweck*** haben ***Opfer*** das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ***benannte*** Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die einschlägigen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angegeben sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter ***von Hostingdiensten*** und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:	Anbieter ***einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft*** und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EU-Zentrum in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.	(1) Die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EU-Zentrum in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht. ***Der einheitliche Ansprechpartner ermöglicht die direkte Kommunikation mit den Nutzern des Dienstes bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind;	c) frei von jedweder ***ungebührlichen*** direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind;

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder anderen Personen gemäß Buchstabe a zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;	b) die Befugnis, ***die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen,*** in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder anderen Personen gemäß Buchstabe a zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können den	***entfällt***

Koordinierungsbehörden zusätzliche Untersuchungsbefugnisse übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, einschließlich der Nichteinhaltung einer der gemäß Artikel 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen, gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen ***oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun***;	c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, einschließlich der Nichteinhaltung einer der gemäß Artikel 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen, gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen;

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Befugnis zur Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 35, um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nach einem gemäß Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Beschluss ***oder die Nichtbefolgung einer der gemäß Absatz 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen*** beendet wird;	d) die Befugnis zur Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 35, um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nach einem gemäß Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Beschluss beendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.	e) die Befugnis, ***geeignete, angemessene und verhältnismäßige*** einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können den Koordinierungsbehörden zusätzliche Durchsetzungsbefugnisse übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche ***Durchsetzungsbefugnisse***	Zusätzliche ***Durchsetzungsmaßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verfügen*** die Koordinierungsbehörden ***über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Durchsetzungsbefugnisse*** in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen, sofern	(1) Die Koordinierungsbehörden ***sind befugt, um zusätzliche Durchsetzungsmaßnahmen*** in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen, ***zu ersuchen,*** sofern

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle anderen Befugnisse gemäß den Artikeln 27 und 28 zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ausgeschöpft wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Koordinierungsbehörden ***verfügen über zusätzliche Durchsetzungsbefugnisse, um folgende Maßnahmen zu ergreifen***:	(2) Die Koordinierungsbehörden ***sind befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats um die folgenden zusätzlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ersuchen***:

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2– Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, aufzufordern,*** anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird, wenn die Koordinierungsbehörde der Auffassung ist, dass	b) anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird, wenn die Koordinierungsbehörde der Auffassung ist, dass

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemeinsame Bestimmungen für Untersuchungs- und ***Durchsetzungsbefugnisse***	Gemeinsame Bestimmungen für Untersuchungs- und ***Durchsetzungsmaßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benennt ein Anbieter keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 24, so liegt die rechtliche Zuständigkeit bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Unterabsatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.	Benennt ein Anbieter***, der seine Hauptniederlassung nicht in der Union hat,*** keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 24, so liegt die rechtliche Zuständigkeit bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Unterabsatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.	(1) Die Nutzer ***und jede Stelle, Organisation oder Vereinigung, die beauftragt ist, die durch diese Verordnung verliehenen Rechte in ihrem Namen wahrzunehmen,*** haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines wiederkehrenden Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters oder der anderen Person gemäß Artikel 27 im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines wiederkehrenden Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters oder der anderen Person gemäß Artikel 27 ***Absatz 1 Buchstabe a*** im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verordnung verhängt werden, nicht zu einer übermäßigen Meldung oder zur Entfernung von Material animieren, bei dem es sich nicht um Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) genaue ***URL-Adressen*** bestimmter Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen	b) genaue ***Uniform Resource Identifiers*** bestimmter Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen

unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, und weil die zuständigen Behörden des Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der ***URL-Adressen*** gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.	unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, und weil die zuständigen Behörden des Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der ***Uniform Resource Identifiers*** gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die Transkriptionen von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen und die ***URL-Adressen***, die von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die Transkriptionen von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen und die ***Uniform Resource Identifiers***, die von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen bei ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Kontaktaufnahmen zu Kindern eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird ***und dass die Koordinierungsbehörde, wenn die Darstellung bzw. das Gespräch als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung oder, wenn die Prüfung besonders komplex ist, innerhalb von zwei Monaten ab diesem Datum übermittelt***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen bei ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Kontaktaufnahmen zu Kindern eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden.	In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden***, und tauschen Standards und Leitlinien für***

bewährte Praktiken zur Aufdeckung und Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, einschließlich ***Europol***, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.	(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum***, Europol*** und anderen einschlägigen Agenturen der Union, einschließlich ***der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und	(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, ***Europol und*** anderen einschlägigen Agenturen der

Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.	Union***, einschließlich ENISA,*** und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.	(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, ***Europol und*** andere einschlägige Agenturen der Union***, einschließlich ENISA,*** und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert***,*** Informationen und Fachkenntnisse ***sammelt*** und ***austauscht*** und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten	(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die ***Verhütung,*** Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und die Streichung einer bestimmten Ressource, die bestimmtes Material über sexuellen Kindesmissbrauch anzeigt,*** unterstützt und erleichtert***. Das EU-Zentrum sammelt***

Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet***, erleichtert***.	Informationen und Fachkenntnisse und ***tauscht diese aus*** und ***erleichtert*** die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet. ***Es fördert die angemessene Unterstützung und Hilfestellung für Opfer und stellt sie sicher.***
	Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***Den Haag, Niederlande***.	Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in **... .** ***Die Wahl des Sitzes des EU-Zentrums erfolgt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der folgenden Kriterien:*** ***a) sie beeinträchtigt weder die Ausführung seiner Aufgaben durch das EU-Zentrum noch die Organisation seiner Leitungsstruktur;*** ***b) durch sie wird sichergestellt, dass das EU-Zentrum in der Lage ist, das hochqualifizierte und spezialisierte Personal einzustellen, das es für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung benötigt;*** ***c) durch sie wird sichergestellt, dass das EU-Zentrum nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann;*** ***d) durch sie werden eine angemessene Erreichbarkeit des Standortes, das Vorhandensein angemessener Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals***

und ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zu sozialer Sicherheit und zu medizinischer Versorgung von Kindern und Ehegatten sichergestellt;

e) durch sie wird eine ausgewogene geografische Verteilung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in der gesamten Union sichergestellt;

f) durch sie wird die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ermöglicht;

g) durch sie werden die Nachhaltigkeit, die digitale Sicherheit und die Konnektivität in Bezug auf physische und IT-Infrastruktur und Arbeitsbedingungen sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Opfer gemäß den Artikeln 20 und 21;	d) Bereitstellung von Informationen***,*** ***Hilfestellung*** und Unterstützung für Opfer gemäß den Artikeln 20 und 21;

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung altersgerechter Bildungsinstrumente zur Verbesserung der digitalen Kompetenz und zur

Sensibilisierung der Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	a) Indikatoren zur ***Verhütung und*** Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	b) Indikatoren zur ***Verhütung und*** Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Indikatoren zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.	c) Indikatoren zur ***Verhütung und*** Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellte Liste der ***URL-Adressen*** in Bezug auf die einschlägigen Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a;	b) eine vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellte Liste der ***Uniform Resource Identifiers*** in Bezug auf die einschlägigen Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a;

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum erstellt die Liste der in Absatz 2 Buchstabe b genannten ***URL-Adressen*** ausschließlich auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b übermittelten ***URL-Adressen***.	Das EU-Zentrum erstellt die Liste der in Absatz 2 Buchstabe b genannten ***Uniform Resource Identifiers*** ausschließlich auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b übermittelten ***Uniform Resource Identifiers***.

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der Liste. Es bewahrt diese Aufzeichnungen so lange auf, wie die Indikatoren, einschließlich der ***URL-Adressen***, denen sie entsprechen, in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.	(4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der Liste. Es bewahrt diese Aufzeichnungen so lange auf, wie die Indikatoren, einschließlich der ***Uniform Resource Identifiers***, denen sie entsprechen, in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) relevante Indikatoren und zusätzliche Kennzeichnungen im Zusammenhang mit den gemeldeten potenziellen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs.	g) relevante Indikatoren***, Metadaten*** und zusätzliche Kennzeichnungen im Zusammenhang mit den gemeldeten potenziellen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern ***von Hostingdiensten, Anbietern***	(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern ***einschlägiger Dienste der***

interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 ***bzw.*** 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. ***Es*** ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. ***Sperranordnungen*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Informationsgesellschaft Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel ***5a,*** 7***,*** 16 ***bzw. 18a*** erhaltenen ***fakultativen Aufdeckungsanordnungen oder*** Aufdeckungs***-, Streichungs-*** bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. ***Das EU-Zentrum*** ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden fakultativen Aufdeckungsanordnungen oder Aufdeckungs***-, Sperr-*** bzw. ***Streichungsanordnungen*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum gewährt Europol und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung ***mutmaßlicher*** Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	(4) Das EU-Zentrum gewährt Europol und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung ***von*** Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel 45, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen ***mutmaßlicher*** Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel 45, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen ***von*** Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die Aufdeckungs- bzw. ***Sperranordnung***.	Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die ***fakultative Aufdeckungsanordnung oder die*** Aufdeckungs-***, Sperr-*** bzw. ***Streichungsanordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.	Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist ***sowie im Einklang mit dem Unionsrecht steht***.

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung, Aufdeckung und Sperrung gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. Insbesondere in Bezug auf die ***URL-Adressen*** in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.	(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung, Aufdeckung und Sperrung gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. Insbesondere in Bezug auf die ***Uniform Resource Identifiers*** in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.	(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt***, durch die – insbesondere bei automatisierten Verarbeitungssystemen – eine wirksame Überwachung sichergestellt wird***. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an. ***Es führt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das dem Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bearbeitung der durch die	b) die Bearbeitung der durch die

Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen, die Erstellung der Indikatoren, die Erstellung der Liste der ***URL-Adressen*** und das Führen von Aufzeichnungen gemäß Artikel 44 Absatz 3;	Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen, die Erstellung der Indikatoren, die Erstellung der Liste der ***Uniform Resource Identifiers*** und das Führen von Aufzeichnungen gemäß Artikel 44 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie offensichtlich unbegründet ***oder weiterzuleiten*** sind.	(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig ***und genau***, um festzustellen, ob sie offensichtlich unbegründet sind ***oder nicht. Zu diesem Zweck unternehmen Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten alle angemessenen Anstrengungen, um die Qualität der gemäß Artikel 13 übermittelten Informationen sicherzustellen und so eine zügige und genaue Bewertung und Bearbeitung zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei den Zeiträumen nach Absatz 6 Buchstaben a und b handelt es sich um die	(7) Bei den Zeiträumen nach Absatz 6 Buchstaben a und b handelt es sich um die

im Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an das EU-Zentrum angegebenen Zeiträume, sofern sie auf das zur Vermeidung von Eingriffen in die ***einschlägigen*** Tätigkeiten erforderliche Maß begrenzt bleiben und 18 Monate nicht überschreiten.	im Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an das EU-Zentrum angegebenen Zeiträume, sofern sie auf das zur Vermeidung von Eingriffen in die Tätigkeiten ***zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch*** erforderliche Maß begrenzt bleiben und 18 Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:	(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b in folgenden Fällen Hostingdienste ***gezielt*** daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn das EU-Zentrum von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dazu ersucht	(3) Wenn das EU-Zentrum von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dazu ersucht

wird, ***übermittelt*** es so lange, wie es für die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist, aber höchstens für eine Dauer von 18 Monaten ***keine solche Benachrichtigung***.	wird, ***unterlässt*** es ***das Vorgehen gemäß Absatz 2*** so lange, wie es für die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist, aber höchstens für eine Dauer von 18 Monaten.

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.	Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und***, auf Ersuchen der Kommission, die Stellungnahme*** des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. ***Wenn das EU-Zentrum wesentlich von diesen Stellungnahmen abweicht, unterrichtet es den Technologieausschuss oder den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission darüber und gibt die Punkte, an denen es abgewichen ist, und die Hauptgründe für diese Abweichung an.***

Or. en

Begründung

EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 (Randnrn. 107 und 108).

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen, die sich aus Forschungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten von Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Forschungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben.	c) Informationen, die sich aus Forschungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten von Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Forschungszentren***,*** ***Meldestellen*** und Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern ***von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten***, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.	(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog ***und die Zusammenarbeit*** mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Behörden und Anbietern ***einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft***, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum bewahrt die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 nur auf, soweit und solange dies für die in Absatz 2 genannten anwendbaren Zwecke unbedingt erforderlich ist.	(3) Das EU-Zentrum bewahrt die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 nur auf, soweit und solange dies für die in Absatz 2 genannten anwendbaren Zwecke unbedingt erforderlich ist. ***Die maximal zulässige Speicherfrist für die Speicherung dieser Daten beträgt 24 Monate. Nach Ablauf dieser Frist prüft das EU-Zentrum, ob die Speicherung dieser Daten weiterhin notwendig ist, und begründet ggf. eine Verlängerung der Speicherung um höchstens weitere 24 Monate.***

Or. en

Begründung

EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 (Randnr. 115).

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen	(4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt***, durch die – insbesondere bei automatisierten Verarbeitungssystemen – eine wirksame Überwachung sichergestellt wird***. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und

Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.	verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an. ***Es führt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das dem Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.***

Or. en

Begründung

EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 (Randnr. 116).

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit dies für die Erfüllung ***ihrer jeweiligen*** Aufgaben erforderlich ist, ***gewähren*** Europol ***und das*** EU-Zentrum ***einander den größtmöglichen*** Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen ***im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen*** Zugang ***regeln***.	Soweit dies für die Erfüllung ***der*** Aufgaben ***des EU-Zentrums als unbedingt*** erforderlich ***erachtet wird***, ***gewährt*** Europol dem EU-Zentrum Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen***. Jeglicher*** Zugang ***zu personenbezogenen Daten, die in den Informationssystemen von Europol verarbeitet werden, wird nur auf Einzelfallbasis auf einen ausdrücklichen Antrag mit Angabe des konkreten Zwecks und einer entsprechenden Begründung gewährt***. ***Europol sollte verpflichtet sein, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen und personenbezogene Daten nur dann an das EU-Zentrum zu übermitteln, wenn dies unbedingt erforderlich und für den***

	erforderlichen Zweck verhältnismäßig ist.
	Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol als unbedingt erforderlich erachtet wird. Dieser Zugang und die anschließende Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus den Informationssystemen des EU-Zentrums stammen, sollte nur auf Einzelfallbasis nach ordnungsgemäßer Prüfung des Ersuchens über ein verfügbares sicheres Kommunikationsinstrument erfolgen.

Or. en

Begründung

EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 4/2022 (Randnrn. 127-133).

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine ***Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug,*** mit Europol teilt.	Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es***, wo möglich,*** seine ***Unterstützungsaufgaben*** mit Europol ***und Informationstechnologie-Diensten (IT)*** teilt.

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen, zusammenarbeiten.	(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschafts***, die im öffentlichen Interesse handeln,*** und halböffentlichen Organisationen, zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung ***relevanter Führungs-, Verwaltungs-*** und ***haushaltstechnischer Kompetenzen*** ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle ***im Verwaltungsrat vertretenen*** Parteien ***bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien*** streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung der ***Kompetenz*** und ***der beruflichen Leistung*** ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Diese Amtszeit kann verlängert werden.	(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Diese Amtszeit kann ***nur einmal um weitere vier Jahre*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufgaben des Verwaltungsrats	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) den Entwurf des Einheitlichen Programmplanungsdokuments anzunehmen und ihn an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission für deren Stellungnahmen zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) das Einheitliche Programmplanungsdokument bis zum 30. November eines jeden Jahres anzunehmen und dieses Dokument sowie jede andere aktualisierte Fassung davon bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres zur Information an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) den jährlichen Haushaltsplan des EU-Zentrums anzunehmen und weitere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt des EU-Zentrums wahrzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) Prüfung und Annahme des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums zusammen mit einem Überblick über die Erfüllung seiner Aufgaben, Übermittlung des

Berichts bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof und Veröffentlichung des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts;

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ae) eine Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht, und zwar unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der zu ergreifenden Maßnahmen, einer Strategie für Effizienzgewinne und Synergien mit anderen dezentralen Agenturen und Einrichtungen der Union, einer Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen sowie einer Strategie für das organisatorische Management und die internen Kontrollsysteme;

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	af) in Bezug auf das Personal des EU-Zentrums die Befugnisse auszuüben, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten[1a] übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

[1a] Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ag) geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 des Statuts anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ah) den Exekutivdirektor gemäß Artikel 65 zu Ernennen und seines Amtes zu entheben;

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ai) einen Rechnungsführer zu ernennen, bei dem es sich um den Rechnungsführer der Kommission handeln kann, für den das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten und der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig ist;

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aj) die für das EU-Zentrum geltende Finanzregelung anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ak) sämtliche Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des EU-Zentrums zu fassen;

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	al) einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	am) interne Leitlinien zur näheren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen gemäß Artikel 51 zu erlassen;

Or. en

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Mitglieder des Technologieausschusses und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;	f) die Mitglieder des Technologieausschusses***, des beratenden Forums der Opfer*** und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens ***zwei*** ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.	(3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens ***vier*** ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.	(4) Der Verwaltungsrat kann ***zu Angelegenheiten, die einen bestimmten Punkt auf seiner Tagesordnung betreffen,*** Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Verwaltungsrat kann zu Angelegenheiten, die einen bestimmten Punkt auf seiner Tagesordnung betreffen, die Mitglieder des beratenden Forums der Opfer als Beobachter einladen.

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, ***zwei*** weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.	Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, ***drei*** weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre. ***In***	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre.

den zwölf Monaten vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit des Vorsitzenden und der fünf Mitglieder des Exekutivausschusses nimmt der Verwaltungsrat oder ein kleinerer Ausschuss, der aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewählt wird und auch einen Vertreter der Kommission umfasst, eine Bewertung der Leistung des Exekutivausschusses vor. Im Rahmen der Bewertung werden die Leistungen der Mitglieder des Exekutivausschusses ebenso berücksichtigt wie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des EU-Zentrums. Auf der Grundlage der Bewertung kann der Verwaltungsrat seine Amtszeit einmal verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Exekutivausschuss ist für die allgemeine Planung und die Ausführung der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 43 übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er erlässt alle Beschlüsse des EU-Zentrums mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß Artikel 57 vom Verwaltungsrat zu erlassen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Darüber hinaus hat*** der Exekutivausschuss folgende Aufgaben:	(2) Der Exekutivausschuss ***hat*** folgende Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Annahme des Entwurfs des auf einem Vorschlag des Exekutivdirektors basierenden Einheitlichen Programmplanungsdokuments bis zum 30. November eines jeden Jahres und Übermittlung des Entwurfs sowie jeder anderen aktualisierten Fassung des Dokuments zur Information an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Annahme des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans des EU-Zentrums und Wahrnehmung weiterer Aufgaben in Bezug auf den Haushalt des EU-Zentrums;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Prüfung und Annahme des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums zusammen mit einem Überblick über die Erfüllung seiner Aufgaben, Übermittlung des Berichts bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof und Veröffentlichung des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Annahme einer Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und Kosten und Nutzen der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt, sowie einer Strategie für Effizienzgewinne und Synergien, einer Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und/oder internationalen Organisationen und einer Strategie für das organisatorische Management und die internen Kontrollsysteme;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Ausübung der Befugnisse in Bezug auf das Personal des EU-Zentrums und den Abschluss von Dienstverträgen, die dem EU-Zentrum als Anstellungsbehörde laut Statut und laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten[51] übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);	***entfällt***

[51] Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 des Statuts;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Ernennung und Amtsenthebung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 65;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Ernennung eines Rechnungsführers, bei dem es sich um den Rechnungsführer der Kommission handeln kann, für den das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten und der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Annahme der für das EU-Zentrum geltenden Finanzregelung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Fassung sämtlicher Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der internen Strukturen des EU-Zentrums;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Ernennung eines Datenschutzbeauftragten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Erlass interner Leitlinien zur näheren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen gemäß Artikel 51 nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) Fassung von Beschlüssen über Angelegenheiten, die in der nach Artikel 68 angenommenen Finanzregelung vorgesehen und gemäß dieser Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe p b (neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pb) Durchführung angemessener Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von Berichten über interne oder externe Prüfungen und von internen und externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen von OLAF und EUStA;

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe p c (neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pc) Überwachung und Beaufsichtigung – unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 64 – der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung.

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Exekutivausschuss durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie von diesem vorgenommene Weiterübertragungen von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Vertreter der Kommission sind stimmberechtigt, wenn Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a bis l und p erörtert und entschieden werden. Für die Zwecke der in Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben f und g genannten Beschlüsse verfügen die Vertreter der Kommission über je eine Stimme. Die in Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben b bis e und h bis l sowie p genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission ein positives Votum abgeben. Für die Zwecke der in Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a genannten Beschlüsse ist die Zustimmung der Vertreter der Kommission nur für diejenigen Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm des EU-Zentrums zusammenhängen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.

Or. en

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt durch den ***Exekutivausschuss*** auf der Grundlage einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.	(2) Die Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt durch den ***Verwaltungsrat*** auf der Grundlage einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das EU-Zentrum durch den Vorsitzenden des ***Exekutivausschusses*** vertreten.	(3) Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das EU-Zentrum durch den Vorsitzenden des ***Verwaltungsrats*** vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. ***Sechs Monate vor Ende der Amtszeit des Exekutivdirektors führt die Kommission eine Bewertung durch, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des EU-Zentrums berücksichtigt werden.***	(4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der ***Exekutivausschuss*** kann auf Vorschlag der Kommission ***unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3*** die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.	(5) Der ***Verwaltungsrat*** kann auf Vorschlag der Kommission die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Stelle teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Exekutivdirektor kann nur auf Beschluss des ***Exekutivausschusses*** auf Vorschlag der Kommission entlassen werden.	(7) Der Exekutivdirektor kann nur auf Beschluss des ***Verwaltungsrats*** auf Vorschlag der Kommission entlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der ***Exekutivausschuss*** beschließt mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit oder die Entlassung des Exekutivdirektors.	(8) Der ***Verwaltungsrat*** beschließt mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit oder die Entlassung des Exekutivdirektors.

Or. en

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Einrichtung des beratenden Forums der

Opfer und seine Aufgaben

(1) Das EU-Zentrum setzt ein beratendes Forum ein, das es unterstützt, indem es unabhängige Beratung zu Angelegenheiten leistet, die Opfer betreffen. Das beratende Forum wird auf Ersuchen des Verwaltungsrats oder des Exekutivdirektors tätig.

(2) Das beratende Forum besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des beratenden Forums werden aus dem Kreis der Opfer des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, und der Vertreter von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und die Rechte der Opfer fördern, ausgewählt und ernannt. Sie werden vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des beratenden Forums beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

(4) Das beratende Forum

a) berät den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor in Fragen im Zusammenhang mit Opfern;

b) leistet einen Beitrag zur Kommunikationsstrategie gemäß Artikel 50 Absatz 5 des EU-Zentrums;

c) nimmt Stellung zu den zur Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet eingesetzten Technologien im Hinblick auf ihre Sachdienlichkeit in Bezug auf die Umstände, unter denen sexueller Missbrauch von Kindern begangen wird;

d) führt einen offenen Dialog mit dem Verwaltungsrat und dem Exekutivdirektor über alle Fragen im Zusammenhang mit Opfern, insbesondere

über den Schutz der Rechte der Opfer.

Or. en

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Ausgaben des EU-Zentrums umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.	(4) Die Ausgaben des EU-Zentrums umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten***, einschließlich der Betriebskosten des Technologieausschusses, des beratenden Forums der Opfer und jeder sonstigen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe***.

Or. en

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU-Zentrum unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung dieser Verordnung durch das EU-Zentrum und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums. Diese Maßnahmen werden nach ***Anhörung des*** Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.	(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU-Zentrum unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung dieser Verordnung durch das EU-Zentrum und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums. Diese Maßnahmen werden nach ***Beratung mit dem*** Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

Or. en

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben, und im Falle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs die Anzahl der auf deren Grundlage gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellten Indikatoren und gelisteten ***URL-Adressen***;	b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben, und im Falle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs die Anzahl der auf deren Grundlage gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellten Indikatoren und gelisteten ***Uniform Resource Identifiers***;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Es muss dringend ein langfristiger Rechtsrahmen geschaffen werden, der dem Ausmaß des Problems gerecht wird: Internetdienstanbieter in Europa sind die weltweit größten Hosts von Material über sexuellen Kindesmissbrauch.

Der Berichterstatter ist ebenfalls der Meinung, dass von einem auf Freiwilligkeit basierenden System zur Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu einem obligatorischen System übergegangen werden muss. Die geltende Übergangsverordnung (Verordnung (EU) 2021/1232) bedeutete einen bemerkenswerten Fortschritt beim legislativen Ansatz zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, doch hat sie sich aufgrund eines uneinheitlichen Einsatzes oder Engagements seitens der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft als unzureichend erwiesen.

Ebenso unterstützt der Berichterstatter den Ansatz, der auf der von jedem Anbieter durchgeführten Bewertung der Risiken des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs basiert. Die ehemals durch das Gesetz über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065) eingeführte Risikobewertung sollte die Grundlage für die Meldung dieser Risiken und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Minderung bilden.

Der Berichterstatter stimmt auch zu, dass die Festlegung dieser Vorschriften technologieneutral und zukunftssicher erfolgen sollte. Die Anbieter müssen also keine bestimmte Technologie einsetzen und werden folglich nicht aufgefordert, etwas zu tun, was gesetzlich nicht zulässig oder nach dem Stand der Technik technisch nicht machbar ist. Dieser Ansatz wird definitiv zur Innovation beitragen und sie fördern. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Rechtsrahmen mit dem technologischen Fortschritt Schritt hält, durch den in Zukunft neue Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet bereitgestellt werden.

Ein zentrales Leitprinzip des Berichts des Berichterstatters ist, in Anlehnung an den Vorschlag, die Achtung des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten, das in den europäischen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verankert ist. Der Berichterstatter begrüßt die in den Vorschlag und die gemeinsame Stellungnahme 4/2022 von EDSA und EDSB aufgenommenen Schutzvorkehrungen als wichtigen Beitrag, der bei der Ausarbeitung dieses Berichts berücksichtigt wurde.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ein wichtiges Instrument ist, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Folglich sollte keine Bestimmung in dieser Verordnung so ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder schwächt, während die Verordnung für bestehende und zukünftige technologische Entwicklungen, wo anwendbar, offen bleibt.

Soweit es unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs

ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu mindern, sollten die Anbieter von der zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, Metadaten zu verarbeiten, die verdächtige Verhaltensmuster erkennen lassen, ohne dass sie Zugang zum Inhalt der verschlüsselten Kommunikation haben.

Nachdem die Leitprinzipien des Berichts des Berichterstatters dargelegt wurden, folgen nun seine konkreten Vorschläge:

In Bezug auf den Anwendungsbereich ist der Berichterstatter der Ansicht, dass er Online-Suchmaschinen und alle anderen KI-Systeme abdecken sollte, die allesamt Gegenstand von Streichungsanordnungen sein werden.

In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen und die damit verbundenen Aufdeckungspflichten ist der Berichterstatter der Ansicht, dass sie nicht nur die Verbreitung von Material, das bereits aufgedeckt und als „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ bestätigt wurde (bekanntes Material), sondern auch von bisher nicht entdecktem Material, bei dem es sich wahrscheinlich um Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt, das jedoch noch nicht als solches bestätigt wurde (neues Material), sowie Tätigkeiten zur Kontaktaufnahme zu Kindern (Grooming) abdecken sollten. Die Übergangsverordnung deckt bereits die drei Fälle von Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch ab. Die Beschränkung des Umfangs des von der Verordnung abgedeckten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch würde zweifellos einen Rückschritt im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen bedeuten.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Aufdeckungsanordnungen ein letztes Mittel sein müssen, das nachteilige Folgen für den Ruf derjenigen Anbieter haben könnte, die die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten.

Um zu unterstreichen, dass Aufdeckungsanordnungen ein letztes Mittel sind, schlägt der Berichterstatter vor, der Prävention als Teil der Risikominderungsmaßnahmen, die von den Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft ergriffen werden müssen, mehr Gewicht zu geben. Die Risikominderungsmaßnahmen können gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes umfassen, einschließlich standardmäßig auf die Sicherheit und den Schutz von Kindern ausgelegte Gestaltung, Funktionen für die Altersfeststellung und Altersüberprüfung, altersgerechte Instrumente für die elterliche Kontrolle, Mechanismen für die Kennzeichnung und/oder Meldung, Selbstmeldefunktionen oder Beteiligung an Verhaltenskodizes zum Schutz von Kindern.

Der Berichterstatter schlägt die Einführung eines ergänzenden Mechanismus vor, nämlich fakultativer Aufdeckungsanordnungen. Die fakultativen Aufdeckungsanordnungen werden nicht nur dazu beitragen, dass obligatorische Aufdeckungsanordnungen als letztes Mittel angewandt werden, sondern auch eine mögliche Lücke zwischen dem Inkrafttreten und der tatsächlichen Anwendung der neuen Verordnung schließen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Übergangsverordnung, die es Anbietern derzeit ermöglicht, Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet weiterhin auf freiwilliger Basis aufzudecken, zu melden und aus ihren Diensten zu entfernen, am 3. August 2024 außer Kraft tritt.

Folglich schlägt der Berichterstatter vor, dass Anbieter gegebenenfalls in ihrer Risikobewertung in einem gesonderten Abschnitt die freiwillige Nutzung bestimmter Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Daten in dem für die Aufdeckung, Meldung und Entfernung aus ihren Diensten von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet unbedingt erforderlichen Umfang bewerten sollten. Auf der Grundlage dieser gesonderten Bewertung können die Anbieter bei der zuständigen Koordinierungsbehörde beantragen, im Rahmen ihrer Risikominderungsmaßnahmen weiterhin spezifische Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Daten zu diesen Zwecken einsetzen zu dürfen. Die zuständige Koordinierungsbehörde ist befugt, auf einen solchen Antrag hin die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen, eine Anordnung zu erlassen, die den Anbieter ermächtigt, Risikominderungsmaßnahmen beizubehalten oder umzusetzen, die in der Verwendung spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in dem Umfang bestehen, der unbedingt erforderlich ist, um Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken, zu melden und aus ihren Diensten zu entfernen.

Der Berichterstatter begrüßt und unterstützt nachdrücklich die Einrichtung einer Agentur der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, nämlich des EU-Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Er ist der Ansicht, dass den Opfern/Überlebenden eine größere Rolle zukommen muss. Dementsprechend schlägt er die Einrichtung eines beratenden Forums der Opfer vor. Der Berichterstatter betont die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die im öffentlichen Interesse handeln, einschließlich Meldestellen, deren Beitrag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern anerkannt werden muss.

Hinsichtlich des Sitzes des EU-Zentrums ist der Berichterstatter der Ansicht, dass es notwendig ist, die Bestimmungen des Vorschlags an die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzugleichen. Darüber hinaus hat der Berichterstatter einige Änderungen in den Vorschlag eingebracht, um die dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat des EU-Zentrums zugewiesenen Aufgaben ins Gleichgewicht zu bringen.